

Beilage 650

Antrag

Betreff:

Einleitung eines Verfahrens gegen den Tschechen Kroupa wegen Völkermordes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Herrn Landeskommisar darauf hinzuwirken, daß gegen den tschechischen Aussiedlungsverbrecher Frantisek Kroupa, derzeit wohnhaft im DP-Lager Murnau, ein Gerichtsverfahren wegen Völkermordes (Genocid) eingeleitet wird.

München, den 10. Mai 1951

Dr. Becher (DG)

Beilage 651

Antrag

Betreff:

Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Versteppung des Geländes in Riedhausen (Lkr. Günzburg)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der weiteren Versteppung in der Gemeinde Riedhausen, Lkr. Günzburg, Einhalt zu gebieten.

München, den 10. Mai 1951

Nerlinger
und Fraktion (BP)

Beilage 652

Antrag

Betreff:

Einlösung der dem bayerischen Staat durch Staatsvertrag vom 4. April 1920 zugestandenen Rechte durch den Bund

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit dem Bund Verhandlungen aufzunehmen, daß die dem bayerischen Staat aus dem Staatsvertrag

vom 4. April 1920 zugestandenen Rechte vom Bund eingelöst werden, und zwar:

1. die Abfindung, die nicht geleistet wurde, zu §§ 3 und 4 des Staatsvertrages,
2. die in § 22 zugesagten Frachtvergünstigungen für die bayerische Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Zonengrenzen,
3. die in § 22 festgelegten Freifahrtscheine der Abgeordneten,
4. den bayerischen Gesetzen bezüglich Einstellung der Arbeiter sowie der unteren und mittleren Beamten Rechnung zu tragen,
5. bayerische Gesetze, soweit die Bundesbahn berührt wird, von dieser anerkannt werden.

München, den 10. Mai 1951

Michel (CSU)

Bantele (BP)

Beilage 653

Antrag

Betreff:

Errichtung einer Umsiedlungs-Ausgleichskasse für Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung und im Bundesrat Schritte zu unternehmen, um die baldtunlichste Einbringung eines Gesetzes über die Errichtung einer Umsiedlungs-Ausgleichskasse für Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte herbeizuführen. Das Gesetz soll folgende Regelung vorsehen:

An die Ausgleichskasse ist von den pflichtigen Bundesländern jährlich ein Betrag von mindestens 500 DM für jeden Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen zu leisten, der von ihnen noch nicht übernommen oder zurückgenommen worden ist. Die Übernahme und die Rücknahmepflicht errechnet sich auf der Grundlage der Stammbevölkerung der einzelnen Bundesländer und der Gesamtzahl der Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten. Die eingezahlten Beträge sind dergestalt aufgeschlüsselt an die überbelegten Bundesländer abzuführen.

München, den 10. Mai 1951

Dr. Etzel, Dr. Baumgartner
und Fraktion (BP)